

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Februar 2011

Nr. 9

---

Inhalt	Seite
08.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2011	90
14.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2011	92
21.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2011	95
15.02.2011 - Ausführungsanordnung, Flurbereinigungsverfahren Betheln	97
15.02.2011 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	99
18.02.2011 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lehmkamp“, Stadt Alfeld (Leine), Ortsteil Röllinghausen	100

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Gemeinde Woltershausen

2 0 1 1

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in der Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	396.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	463.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	5.500,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	382.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	438.100,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	360,00 v. H.

#### § 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, den 08. Dezember 2010



Der Gemeindedirektor  
(Pletz)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §94 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.2.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.2.2011 bis 4.3.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe  
Kloster 3  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 21.2.2011  
Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen  
Der Gemeindedirektor**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.677.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.262.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.560.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.799.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	743.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	28.000,00 €
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.658.100,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.570.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>315 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>330 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v. H.</b> |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs.1 Satz 2 NGO.

Algermissen, den 14.12.2010



  
Bürgermeister  
Moegerle

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.2.2011 bis 4.3.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, Zimmer-Nr. 5, 31191 Al-  
germissen

öffentlich aus.

Algermissen, den 22.2.2011  
Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen**  
Der Bürgermeister

Gemeinde S E H L E M

2 0 1 1

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde S e h l e m für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde S e h l e m in der Sitzung am 21.Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	540.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	612.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.300,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	542.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	587.700,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.200,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

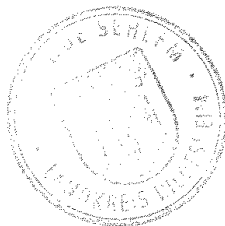
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370,00 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370,00 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370,00 v. H.

#### § 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

Sehlem, den 21.Dezember 2010



Der Gemeindedirektor  
(Pietz)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildeheim am 16.2.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.2.2011 bis 4.3.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,  
Kloster 3,  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 22.2.2011  
Ort, Datum

**Gemeinde Sehlen  
Der Gemeindedirektor**



## Öffentliche Bekanntmachung



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung -

Az.: Fleckenstein -611 Betheln 012/1-1/11

30033 Hannover, den 15.02.2011  
Postfach 33 09  
Tel.: (0511) 30245-205  
Fax.: (0511) 30245-500

### Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Betheln**, Landkreis Hildesheim wird gem. § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - die

#### **Ausführung des Flurbereinigungsplans**

in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung vom **01.03.2011, 0.00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 1 vorge-sehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.08.2007 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbe-stimmungen geregelt worden.  
Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtver-hältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbe-hörde - Amt für Landentwicklung Hannover - zu stellen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) - wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Betei-ligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Danach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Der vollständige Text dieser Bekanntmachung mit Begründung liegt nach dieser Bekanntgabe für 2 Wochen im Zimmer 19 des Rathauses der Samtgemeinde Gronau, Blanke Str. 16, 31028 Gro-nau (Leine) - während der Besuchszeiten (Mo., Die., Do., Fr.: 8.30 bis 12 Uhr, Di. 14 bis 17 Uhr sowie Do. 14 bis 16 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann die Anordnung beim Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstr. 40, 30177 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

#### **Begründung**

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -obere Flurbereinigungsbehörde- genehmigt worden. Der Flurbereinigungsplan von Betheln wurde den Beteiligten am 22.12.2009 bekanntgegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch Nachtrag 1 in den Plan aufgenommen worden. Der den Betroffenen am 25.08.2010 vorgelegte Nachtrag ist unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.)

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch Anordnung der sofortigen Vollziehung Zweifel über den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes auszuschließen. Im Interesse der Beteiligten liegt es, den neuen Rechtszustand möglichst schnell herbeizuführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen vertreten durch die Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung -, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten oder zur Niederschrift im Amt für Landentwicklung, Constantinstraße 40, 30177 Hannover zu geben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen.

Fleckenstein

**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**

**Am Donnerstag, den 24.02.2011, findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.**

**Tagesordnung**

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 29.11.2010
04. Einwohnerfragestunde
05. Straßen- und Radwegebauprogramm im Landkreis Hildesheim
  - a) Bericht der Verwaltung zu aktuellen Baumaßnahmen
  - b) Fortschreibung des Kreisstraßenbauprogramms  
Antrag der Gruppe CDU / Bündnis vom 24.01.2011
  - c) Radweg zwischen Borsum und Asel  
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2011
  - d) Radwegesituation an Ortsdurchfahrten  
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2011
  - e) Geplanter Radweg zwischen Söhlde und Steinbrück  
Anfrage der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.02.2011
06. Unzureichender Zugang zu Hydranten  
Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2011
07. Ausschreibung Rettungsdienst  
Bericht der Verwaltung zum Sachstand
08. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;  
hier: Controllingbericht des Dezernats 2 zur Zielerreichung im Jahr 2010  
Vorlage-Nr.: 1028/XVI
09. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Landrates für den Teilhaushalt des Dezernates 2  
Vorlage-Nr.: 1021/XVI
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 15.02.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

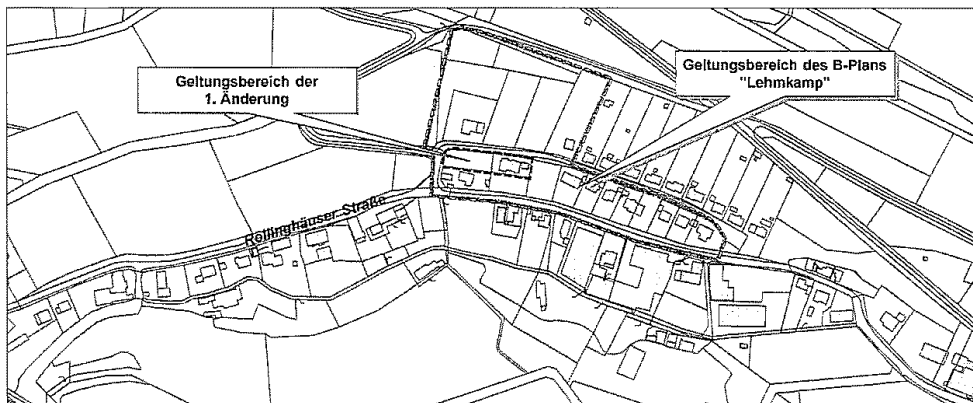
Hartmann

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lehmkamp“, Ortsteil Röllinghausen

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lehmkamp“, OT Röllinghausen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lehmkamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 18.02.2011

Stadt Alfeld (Leine)  
-Der Bürgermeister-

*Feilke*